

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF ( IGAS )

Eichwalde, den 13.Juli 2019  
Az.: Io + EG

## N A C H T R A G

zur Presse-Erklärung vom 6.Juli 2019 zur Einstellung der Bearbeitung  
und Beitrags-Rückzahlung durch den MAWV zur Altanschließer-Problematik  
- zum Interview von Verbandsvorsteher Sczepanski in der MAZ vom 5.Juli 2019 -

Ergänzend zur unsererseits bemängelten Unschärfe des Begriffes "Altanschließer" ergab die Diskussion zu vorgen. Presse-Erklärung, daß die Zusammenfassung der "Nachwende-Altanschließer-Problematik" mit Abschluß zwischen dem 3.10.1990 und Ende 2000 in einer Spalte keine ausreichend differenzierte Betrachtung ermöglicht, was MAW-Altanschließer-Haushalte betrifft.

- Die bisherige Tabelle liegt deshalb zur Übersicht in korrigierter Form als **T a b e l l e 1** bei.
- Detail-Probleme wurden zur Einschätzung der Beitrags-Rückzahlungswahrscheinlichkeit in **T a b e l l e 2** dargestellt.
- Aus letzterer ist ersichtlich, daß alle "echten Altanschließer" sowie eine der 5 Fallgruppen der "Nachwende-Altanschließer", welche MAWV-Haushalts-Kunden verkörpern, die Rückzahlung aller Altanschließer-Beiträge nebst Zinsen und ohne erhöhte Verbrauchs-Gebühren gegenüber anderen MAWV-Kunden erwarten können aufgrund des BVerfG-Urteiles von 2015 und dies nicht durch das aktuelle BGH-Urteil infrage gestellt wird.
- Für die restlichen 4 Fallgruppen der "Nachwende-Altanschließer" ist eine Rückzahlung zwar ebenfalls grundsätzlich möglich, aber durch mögliche unterschiedliche Abwägungsentscheidungen nicht garantiert bezüglich der Wertung der MAWV-Gesetzesverletzungen,  
Nur wenn das die jeweilige MAWV-Fallgruppe betreffende MAWV-Fehlverhalten als wider Treu und Glauben, als gegen die guten Sitten verstoßend, erachtet wird, ist ebenfalls die volle Rückzahlung mit Zinsen garantiert.

- Die Ergebnisse der Tabelle 2 verdeutlichen, daß das aktuelle BGH-Urteil für "echte Altanschießer" als MAWV-Haushalts-Kunden ohne jede Bedeutung ist, weil die Verjährungs-Differenz zwischen BVerfG-Urteil und BGH-Urteil bei ihnen gar nicht in den entscheidungsrelevanten Rückzahlungsfakten enthalten ist, welche "echte Altanschießer" betrifft, Relevanz für "Nachwende-Altanschießer" erscheint als unwahrscheinlich.

- Nur für "Nachwende-Altanschießer" kann das BGH-Urteil dann relevant sein, wenn gerichtlicherseits das Vorliegen von Sittenwidrigkeit entgegen Treu und Glauben beim MAWV-Verhalten als kaum gegeben angesehen würde.

Dies erscheint zwar schon allein wegen der Täuschung der MAWV-Haushalts-Kunden über die Rechtsgültigkeit der EU-WRRL 2000/60/EG mit der Auswirkung auf zu hohe Beiträge und Gebühren für diese als wenig wahrscheinlich, aber bei nur geringer Beitragszahlungs-Vorwegnahme durch Gebühren nicht völlig unmöglich bei Sprüchen Brandenburger Gerichte.

.Zu "Nachwende-Altanschießern" ist das BGH-Urteil abzuwarten (Fallgruppe?).

- Welcher Fallgruppe die BGH-Kläger angehören, kann erst nach Vorlage des BGH-Urteiles ermittelt werden.

Daß das BGH-Urteil "echten Altanschießer"-Kunden angeblich ein "Grundsatz-Urteil" sei, wie MAWV-seitig behauptet, ist nicht erkennbar, daß der MAWV "Recht habe" genau so wenig.



- Dr.G.Briese, EICHWAKDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT -

#### Anlagen:

- Anl. 1 Tabelle 1, MAWV-Altanschießer-Problematik, Überblick (korr.Fassung)
- Anl. 2 Tabelle 2, MAWV-Altanschießer-Problematik, Details zur Einschätzung der Rückzahlungs-Sicherheit

T a b e l l e 1 , MAWV-Altanschießer-Problematic, Überblick  
( korr. Fassung )

B e g r i f f	gem. Politik, !	"A l t a n s c h l i e ß e r "
Presse und MAWV	!	Anschluß vor 2000 erfolgt
Begriffs-Differenzierung durch unsere Bürgerinitiativen	! "echte Altanschießer" ! Anschluß vor 3.10.1990 ! erfolgt ! (Schriftstücke wie Briefe, ! Presse-Mitteilungen usw.)!	! "Nachwende-Altanschießer" ! Anschluß zwischen 3.10.1990 und Ende 2000 erfolgt ! (Tabelle zur Rechtslage)
rechtlicher Unterscheidungs-Grund	! Abschluß des Vorganges ! zu Zeiten der DDR oder ! noch davor ! !	! Abschluß des Vorganges von der Art der Rechtsauslegung des Begriffes "Rückwirkung" abhängig u.a. ! (BVerfG muß zu BGH-Urteil entscheiden.)
rechtliche Auswirkung zur Beitragserhebung	! Beitragserhebung generell ! rechtswidrig gem. BVerfG- ! Urteil	! Beitragserhebung kann evtl. ! rechtskonform sein (BGH) !
rechtliche Auswirkung zur Beitrags-Rückzahlung	! BVerfG-Urteil von 2015 ! zur Rückzahlung an alle ! echten Altanschießer gilt ! uneingeschränkt !	! Rückzahlung ist je nach MAWV-Fallgruppe unterschiedlich von gesichert bis fast ausgeschlossen, wenn nur die Vorzahlung gewichtet wird
rechtliche Relevanz des aktuellen BGH-Urteiles für MAWV-Haushalts-Kunden bezüglich genereller Beitrags-Rückzahlungs-Verweigerung	! nicht gegeben, da sich die ! Ansprüche an den MAWV aus ! seinen mit dem Grundsatz ! von Treu und Glauben un- ! vereinbaren Rechtsverlet- ! zungen ergeben, wodurch ! alle seine Verträge von ! Anfang an rechtlich nich- ! tig sind !	! gegeben, aber noch vom BVerfG ! auf Grundgesetzeskonformität ! zu prüfen !
Vergleichbarkeit der Fälle BGH - MAWV-Haushalts-Kunden	! nicht gegeben wegen völlig unterschiedlicher Begründung ! der Beitrags-Rückzahlungs-Ansprüche	

Tabelle 2, MAW-Altanschließer-Problematik, Details zur Einschätzung der Rückzahlungs-Sicherheit

"Altanschließer"-Begriff gem. "öffentlichem Gebrauch" : "Anschluß vor 2000 "

"Echte Altanschließer" gem. BI mit Anschluß vor 3.10.1990		"Nachwende-Altanschließer" gem. BI mit Anschluß zwischen dem 3.10.1990 und Ende 2000				
doppelt gegeben ; Wasser- und Abwasser-Anschluß vor 3.10.1990 erfolgt	! einfach gegeben : ! Wasser- bzw. Abwasser-Anschluß vor dem 3.10.90 erfolgt	! beide Anschlüsse kurz nach dem 3.10.1990 erfolgt	! ein Anschluß kurz nach dem 3.10.1990 erfolgt	! Anschlüsse um 1995 erfolgt	! ein Anschluß kurz vor 2000 erfolgt	! Beide Anschlüsse kurz vor Ende 2000 erfolgt
Nachwende-Investitionen über widerrechtlich erhöhte Gebühren vergütet		! Nachwende-Investitionen überwiegend über zu hohe Gebühren vergütet	! Urteil über den Umfang der Vergütung von Nachwende-Investitionen über Gebühren obliegt der Gerichtsbarkeit			! Nachwende-Invest. kaum über Gebühren vergütet
"Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot" nach Prof.Brüning konstatierbar; zusammen mit überhöhten Beiträgen und Gebühren durch Verletzung des Verursacherprinzips gem. der EU-WRRL 2000/60/EG garantierter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gem. §242 BGB; Nichtigkeit aller Bescheide von Anfang an gem. §139 BGB und Wucher nach §139 BGB und Schadenersatzgebot gem. §138 BGB; Rückzahlung aller Beträge mit Zinsen Gesetz			! Ob dies i.Vbdg. mit überhöhten Gebühren und Beiträgen durch Verletzung des Verursacherprinzips nach EU-WRRL 2000/60/EG als Verstoß gegen Doppelbelastungsverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben gewertet wird, bleibt Gerichten überlassen, damit auch, ob Verpflichtung zum Schadenersatz greift			! Ob alle Verstöße gegen WRRL als sittenwidrig gelten, prüft Gericht
Es gibt keine "bestandskräftigen" und "nicht bestandskräftige Bescheide", BVerfG-Urteil gilt in vollem Umfange			! Es gibt evtl. weder "bestandskräftige" noch "nicht bestandskräftige Bescheide" - nur dann gilt das BVerfG-Urteil voll			